

SCHWETTMANN RECHTSANWÄLTE

S|R Am Stadion 18 - 24 | D-51465 Bergisch Gladbach

Per Einwurf/Einschreiben

Rat der Stadt Bergisch Gladbach FB 9 Anregungen und Beschwerden Postfach 20 09 20 51439 Bergisch Gladbach

Vorab per E-Mail: ratsbuero@stadt-gl.de

Eilt, bitte sofort vorlegen!

Unser Zeichen / Datum 151/23 CS01/cs Bergisch Gladbach, 15.12.2023

Sekretariat Tel 02202 / 12406-00 Fax 02202 / 12406-99 kanzlei@sr-gl.de

ISG Schloßstraße Bensberg e.V. ./. Stadt Bergisch Gladbach

hier: Anregung und Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sehr geehrter Herr Steinbüchel, sehr geehrter Herr Lucke, sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit zeigen wir unter Beifügung einer entsprechenden Vollmacht (Anlage) an, dass uns der Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) Schloßstraße, Bensberg e.V., Schloßstraße 82 in 51429 Bergisch Gladbach, vertreten durch Herrn Karsten Nitzschke und Herrn Olaf Schmiedt, mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Anlass unserer Beauftragung für diese

Anregung und Beschwerde nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

ist der Umstand, dass es in Bezug auf die Baumaßnahmen in der Schloßstraße in Bensberg zahlreiche, ungeklärte Fragen gibt.

Carsten Schwettmann

Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht Oberbürgermeister a.D. Verwaltungsrichter a.D.

Timo Henkel

Rechtsanwalt Master of Business Administration (MBA) Master of Law (LL.M.oec.)

Jörg Neunaber 1**

Rechtsanwalt Fachanwalt für Sozialrecht Fachanwalt für Miet- & WEG-Recht

Benyamin Kaya 1**

Rechtsanwalt Strafverteidiger Fachanwalt für Verkehrsrecht

Harro Bunke "

Rechtsanwalt Tätigkeitsschwerpunkte: Wirtschaftsmediation Glücks- und Gewinnspielrecht

Postanschrift

Am Stadion 18 - 24 51465 Bergisch Gladbach

Angestellter Rechtsanwalt

[&]quot; freie Mitarbeiter

Kanzleianschrift nach § 31 BRAO: Delmegarten 8, D-27749 Delmenhorst

Deshalb beantragen wir namens und in Auftrag unseres Mandanten, dass sich

der Ausschuss für Beschwerden und Anregungen der Stadt Bergisch Gladbach

in der nächsten Sitzung

mit der

Klärung und

schriftlichen Beantwortung

folgender

Fragestellungen

befasst:

1. Baumaßnahmen in der Schloßstraße

a. Welche Maßnahmen gedenkt die Stadt über die im Internet veröffentlichten Maßnahmen hinaus zu unternehmen, dass während der gesamten Bauphase ausreichend Parkplätze zur

Verfügung stehen.

b. Wie lange wird die gesamte Baumaßnahme insgesamt, d.h. unabhängig von den Bauab-

schnitten, noch dauern?

Gibt es einen aktualisierten Zeit- und Bauablaufplan?

c. Dürfen wir davon ausgehen, dass es - anders als im 1. Teil des 3. Bauabschnitts (Schloß-

straße Nord) - in den weiteren Teilen bzw. Bauschnitten möglich ist, nur zu einer einseiti-

gen Straßensperrung zu kommen?

Unser Mandant erwartet insoweit eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende schriftli-

che Zusicherung der Stadt gemäß § 38 VwVfG NRW.

d. Ist es möglich, den 2. Teil des 3. Bauabschnitts (Schloßstraße Nord) in möglichst kleine

Unterabschnitte aufzuteilen, damit die finanzielle Beeinträchtigung der Gewerbetreibenden

so gering wie möglich gehalten wird und die jederzeitige Erreichbarkeit der Geschäfte ge-

währleistet ist?

Seite 3 von 8 Schreiben vom 15.12.2023

Unser Mandant erwartet insoweit eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende schriftliche

Zusicherung der Stadt gemäß § 38 VwVfG NRW.

2. Finanzielle Aspekte

a. Ist davon auszugehen, dass der geförderte Zeitrahmen eingehalten wird?

b. Wann und in welcher Höhe sind Fördergelder bereits an die Stadt geflossen (aufgeteilt

nach Jahren)?

c. Mit welchem konkreten Zufluss an Fördergeldern rechnet die Stadt noch?

d. Wie wird von Seiten der Stadt sichergestellt, dass keine Rückforderung von Fördermitteln

droht?

e. Liegt eine Kostenabweichung zum ursprünglichen Plan vor?

Sollte das der Fall sein: In welcher Höhe?

3. Beitragspflichtigkeit und Gebührenpflichtigkeit der Maßnahmen für die Immobilien-

eigentümer*innen

a. Dürfen wir davon ausgehen, dass es sich um ein vereinfachtes Sanierungsgebiet handelt,

mit der Folge der allgemeinen Beitragspflicht nach den Vorschriften des Kommunalabga-

bengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)?

Unser Mandant erwartet insoweit eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende schriftli-

che Zusicherung der Stadt gemäß § 38 VwVfG NRW.

b. Mit welcher finanziellen Belastung muss seitens der Immobilieneigentümer*innen nach

Abschluss aller Bauabschnitte in etwa gerechnet werden?

Das möge bitte exemplarisch anhand folgender Grundstücke schriftlich beantwortet wer-

den:

Schloßstraße 68 in 51429 Bergisch Gladbach,

Schloßstraße 85 in 51429 Bergisch Gladbach,

Schloßstraße 78 in 51429 Bergisch Gladbach,

Schloßstraße 82 in 51429 Bergisch Gladbach

Seite 4 von 8 Schreiben vom 15.12.2023

c. Unabhängig davon:

Welche sonstigen Beschlüsse hat der Rat der Stadt im Hinblick auf die Baumaßnahmen in

der Schloßstraße gefasst?

Um schriftliche Beantwortung in chronologischer Übersicht wird gebeten.

d. Wie wirkt sich die aktuelle und zukünftig zu erwartende Gesetzeslage des KAG NRW auf

das hiesige InHK aus?

e. Ausgehend von den Erfahrungen der bisherigen Bautätigkeiten:

Lässt sich die Straßenoberfläche der Schloßstraße bei Fertigstellung der Maßnahme mit

einer von der Stadt eingesetzten Kehrmaschine reinigen?

f. Beabsichtigt die Stadt, einen finanziellen Ausgleich aufgrund der erheblichen Beeinträchti-

gungen durch die Baumaßnahmen an die Anwohner*innen zu zahlen?

4. Fragen im Zusammenhang mit der Bauplanung und Bauausführung

a. Handelt es sich aus Sicht der Stadt um eine fehlerhafte Planung?

Unser Mandant denkt insoweit an die Baustelleneinrichtung und Verlegung des Pflasters

auf der unteren Schloßstraße, die schon für einen Laien auf den ersten Blick mangelbehaf-

tet ist.

b. Hat die Stadt die Urheberrechte an der Planung mit dem Zuschlag und der Auftragsvergabe

an das Büro Club L 94 Landschaftsarchitekten GmbH erworben?

c. Ist es zutreffend, dass der 1. Teil des 3. Bauabschnitts bereits ohne Vorbehalt nach der

VOB/B von der Stadt bzw. für die Stadt abgenommen worden ist?

Sollte eine Abnahme mit Vorbehalt erfolgt sein:

Welche konkreten Mängel sind festgestellt worden? Und in welchem zeitlichen Rahmen er-

folgt die Nacherfüllung?

5. Sonstiges

a. Gibt es ein Klimaschutzkonzept der Stadt?

In wie weit ist das in dem hiesigen Projekt umgesetzt worden?

Seite 5 von 8 Schreiben vom 15.12.2023

Allein aus dem neuen Vegetationskonzept zur Schloßstraße, das im Internet unter

www.bergischgladbach.de/vegetation-schlosstrasse.aspx abrufbar ist, ergibt sich das

nicht.

b. In wie weit ist das Vegetationskonzept der Schloßstraße mit der Baumbilanz und den Be-

schattungsflächen durch Bäume mit einem Kronendurchmesser erst im ausgewachsenen

Zustand mit einem Klimaschutzkonzept der Stadt vereinbar?

Es sollen 32 Bäume gefällt werden, 56 Bäume neu gepflanzt werden.

Mit einer Gesamtbilanz von 24 zusätzlichen Bäumen.

Begründung und Feststellungen

zur Anregung und Beschwerde nach § 24 GO NRW

I.

Zum Sachverhalt

Anhand der im Internet veröffentlichen Dokumente stellt sich der Sachverhalt im Überblick wie folgt

dar:

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss der Stadt hat am 24.09.2015 beschlossen, für die

künftige Entwicklung des Stadtbezirks Bensberg ein Intergiertes Handlungskonzept (InHK) als stra-

tegisches Planungs- und Handlungsinstrument erarbeiten zu lassen.

Am 17.12.2015 wurde der Auftrag an das Planungsbüro Post-Welters Architekten, Stadtplaner

GmbH erteilt.

Der Abschlussbericht wurde im März 2017 vorgelegt.

Mit Beschluss des FNPA und des SPLA in der gemeinsamen Sitzung vom 04.07.2017 wurde die

Durchführung eines freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs vorgesehen.

Für die Durchführung dieses Wettbewerbs wurden zuwendungsfähige Kosten in Höhe von

168.091,00 € mit dem Zuwendungsbescheid 2017 bewilligt.

Als erster Preisträger ging das Büro Club L 94 Landschaftsarchitekten GmbH aus Köln hervor.

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss der Stadt ist in der Sitzung am 28.02.2018 über

die Vergabe eines Auftrags zur Durchführung von vorbereiteten Untersuchungen informiert worden

Seite 6 von 8 Schreiben vom 15.12.2023

und hat in der Sitzung vom 17.04.2018 den Beschluss zum Beginn der vorbereitenden Untersu-

chungen gefasst. Der Auftrag ist an die Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft

(DSK) mbH & Co. vergeben worden.

Im Jahr 2019 erfolgte eine Eigentümerbefragung per Fragebogen sowie die Beteiligung der Träger

öffentlicher Belange.

Der Voruntersuchungsbericht wurde im Juli 2020 abgeschlossen.

Die Entwurfsplanung in Bezug auf die Bauabschnitte 2-4 wurde von dem Büro Club L 94 Land-

schaftsarchitekten GmbH bis Februar 2020 erarbeitet.

Seit Mai 2020 liegt mit der Entwurfsplanung eine Kostenberechnung nach DIN 276 über die Bau-

abschnitte 2-4 sowie eine darauf basierende Kalkulation der Planungskosten vor. Demnach ist von

zuwendungsfähigen Gesamtkosten für die Bauabschnitte 2-4 von 8.660.000 Euro auszugehen. Der

2. Bauabschnitt wurde auf der Grundlage der Kostenberechnung im Programmjahr 2021 gemein-

sam mit dem 4. Bauabschnitt neu beantragt. Im Programmjahr 2021 wurden für den 2. Bauab-

schnitt 1.877.215 Euro und für den 4. Bauabschnitt 3.151.182 Euro zuwendungsfähige Kosten be-

willigt. Abzüglich der anzurechnenden Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz in Höhe von

geschätzt 2.800.000 Euro (Bauabschnitt 2-4) verbleiben 5.860.000 Euro.

Am 09.06.2020 hat der Ausschuss f
ür Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr die Entwurf-

splanung zustimmend zur Kenntnis genommen und hat zudem die Ausführungen des 2. bis 4.

Bauabschnitts der Schloßstraße - vorbehaltlich der Zustimmung des Fördermittelgebers - be-

schlossen.

Der sog. 1. Bauabschnitt (Schlosstreppe, Schlossgalerie und dazugehörige Vorplätze) wurde be-

reits im Oktober 2020 provisorisch fertiggestellt.

Am 22.06.2021 wurde vom Planungsausschuss der Stadt der Beschluss zum Gestaltungsleitfaden

Schloßstraße gefasst.

Im Frühjahr 2022 wurde die Ausführungsplanung abgeschlossen.

Offizieller Baubeginn der Hauptmaßnahme (3. Bauabschnitt, etc.) war am 13.03.2023.

II.

Feststellungen

Die Tatsachengrundlagen, auf deren Basis die Stadt agiert, sind nach den öffentlich zugänglichen

Dokumenten völlig unklar.

Seite 7 von 8 Schreiben vom 15.12.2023

Die mehrfachen Versuche, den Sachverhalt über Jahre hinweg zu klären, auch - zuletzt am

29.09.2023 über den stellvertretenen Bürgermeister Herrn Josef Willnecker - waren erfolglos.

Deshalb sind wir von unserem Mandanten um anwaltliche Unterstützung gebeten worden.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass durch die Baumaßnahmen der Stadt finanzielle Einbußen der

Immobilieneigentümer*innen nicht ausgeschlossen werden können.

Denkbar sind - unabhängig von Umsatzeinbußen der Ladenbetreiber*innen - insoweit

etwaige Kündigungen der Gewerbemietraumverträge durch die Mieter,

die Geltendmachung von Mietminderungsansprüchen durch die Mieter und

die finanzielle Belastung mit Beiträgen durch die Stadt (z.B. Erschließungsbeiträge, Straßenbaubei-

träge oder Sanierungsausgleichsbeiträge).

111.

Fazit

1.

Ausgehend hiervon ist es zwingend geboten, dass die eingangs genannten Fragen in substantiierter

Form beantwortet werden.

Insoweit rein vorsorglich der rechtliche Hinweis, dass unser Mandant

als eingetragener Verein antragsberechtigt ist (vgl. Stephan Smith in Articus/Schneider, Gemein-

deordnung NRW, § 24, Ziffer 2),

er seinen Sitz in Bergisch Gladbach hat, mithin Einwohner i.S.d. des § 21 Abs. 1 GO NRW gemäß

§ 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach ist, und

der Ausschuss für Anregungen und Beschwerde gemäß § 29a der Geschäftsordnung des Rates

der Stadt Bergisch Gladbach vorliegend zuständig ist.

2.

Abgesehen davon wird von unserem Mandanten angeregt, dass zukünftig ein monatlicher Jour fixe in Präsenz nach Maßgabe des § 23 GO NRW stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Schwettmann Rechtsanwalt

Anlage: 1 (Vollmacht)